

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Business Law (Corporate Law)“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 22.10.2008 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 10.10.2008 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Master of Business Law (Corporate Law)“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Master of Business Law (Corporate Law)“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang dient der postgradualen Weiterbildung von Juristen mit abgeschlossenem Diplom-, Master- oder Bachelorstudium der Rechtswissenschaften im Sinne des § 3 RAO bzw § 6a NO. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.
- (3) Der berufsbegleitend konzipierte Universitätslehrgang vermittelt anwendungsorientierte Spezialkenntnisse des österreichischen und europäischen Wirtschaftsrechts mit dem besonderen Schwerpunkt Gesellschaftsrecht. Dabei wird besonderes Augenmerk auf Fragen der Beratung und Vertragsgestaltung gelegt. Ergänzt wird die juristische Fachausbildung durch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Management und Controlling. Dies erfolgt in vielfacher Weise:
 - Es werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion bereits vorhandene Kompetenzen vertieft bzw weiterentwickelt sowie durch besondere Praxisorientierung die Basis für eine spätere Anwendung der erworbenen Kenntnisse geschaffen.
 - Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten,
 - o Sozial- und Führungskompetenz sowie
 - o Sprachkompetenz bei englischsprachigen Lehrveranstaltungen.
- (4) Der Universitätslehrgang setzt sich aus fachspezifisch vertiefenden Fächern zusammen, die in Fachbereichsmodulen zusammengefasst sind. Im Rahmen des Lehrgangs ist eine praxisorientierte Masterthesis zu verfassen.
- (5) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 14 Monate.
- (2) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 50 ECTS auf die in § 6 Abs 1 genannten Fächer und 10 ECTS auf die Masterthesis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

§ 3 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsführerin oder ein stellvertretender Lehrgangsführer gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt. Die stellvertretende Lehrgangsführerin oder der stellvertretende Lehrgangsführer unterstützt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.
- (2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom-, Master- bzw. Bachelorstudiums an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung, welches den berufsrechtlichen Anforderungen gemäß § 3 RAO und § 6a NO entspricht.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position, Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (6) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (7) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer zu absolvieren:
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 6 ECTS
 - Management und Controlling, 6 ECTS
 - Steuerrecht, 6 ECTS
 - Wirtschaftsprivatrecht, Gesellschaftsrecht, Umgründungs- und Sanierungsrecht, 8 ECTS
 - Bank- und Kapitalmarktrecht, 6 ECTS
 - Öffentliches Wirtschaftsrecht und Europarecht, 6 ECTS
 - Immobilienrecht, 6 ECTS
 - Kommunikation und Informationstechnologie, 6 ECTS

- (2) Es ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (3) Das konkrete Lehrveranstaltungsangebot in den Fächern gemäß Abs 1 und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen gemäß § 22 Abs 1 der Satzung durch den Vizerektor für Lehre festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Alle Fächer des Universitätslehrganges bestehen aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (3) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 1 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in Deutsch oder Englisch zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Masterthesis sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

§ 8 Akademischer Grad

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Master of Business Law (Corporate Law)“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangs-

bedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Business Law“, abgekürzt „MBL“, verliehen.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind auf Vorschlag der WU Executive Academy gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.